

Happy Birthday "Human Rights"



Hochachtung, wie gut Du Dich gehalten hast!

„Zum 67. Mal können wir nun feiern, dass es Dich gibt. Manches ist seitdem passiert, ist Dir passiert, aber Deinem Glanz und Deiner Ausstrahlung hat es nicht geschadet.“

So oder so ähnlich könnte eine Festrede für die gute alte Dame „Menschenrechte“ beginnen, Denkbar wäre aber auch, zwar ihre Geburt zu feiern, dann aber zu bedauern, dass sie nicht überall anerkannt wird, dass es zu ständigen Menschenrechtsverletzungen (auch in Deutschland und Europa) kommt und dass es auch immer noch grundsätzliche Kritik an ihr gibt. Was gälte es, so oder so, zu feiern bzw. zu bedauern, worum geht es überhaupt?

Prinzipien und Formen der Menschenrechte und ihre Entwicklung

Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die Vollversammlung der Vereinten Nationen die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ und setzte damit ein Zeichen gegen die Verbrechen des Nationalsozialismus und für eine weltweite Garantie grundlegender Rechte für alle. Das durch eine international besetzte Fachkommission erarbeitete Dokument, das in einem ca. zweijährigen Prozess entstand, wurde von 48 Staaten bzw. deren Vertreter unterzeichnet – nur 8 Länder enthielten sich (Jugoslawien, Polen, Saudi-Arabien, Sowjetunion, Südafrika, Tschechoslowakei, Ukraine und Weißrussland) und es gab keine Gegenstimmen (bei insgesamt 56 Mitgliedsstaaten im Jahre 1948, heute sind es 193).

Die Menschenrechte zeichnen sich durch folgende Prinzipien aus: Sie sind universell, das heißt, sie gelten für alle Menschen; sie sind unveräußerlich, das heißt, man kann sie nicht ablehnen oder „veräußern“; sie sind unteilbar, das heißt, sie sind nicht einzeln gültig.

Man unterscheidet drei Phasen in der Entwicklung der Menschenrechte (vgl. Bobbio 2000, 17-38). Als erstes lassen sich die Menschenrechte in den Ideen antiker Philosophen aufspüren. Dabei ist vor allem die philosophische Schule der Stoa zu nennen. Kennzeichnend für die Stoa ist die Idee einer Weltgesellschaft vernünftiger Menschen. Diese weitreichende stoische Erkenntnis dürfte auch und gerade in heutiger Zeit in der Diskussion des weltpolitischen Geschehens sehr bedeutsam und wachrüttelnd sein. Das Zusammenleben der Menschen soll vor allem von den Vernunfttugenden bestimmt werden und nicht von den Kriegstugenden.

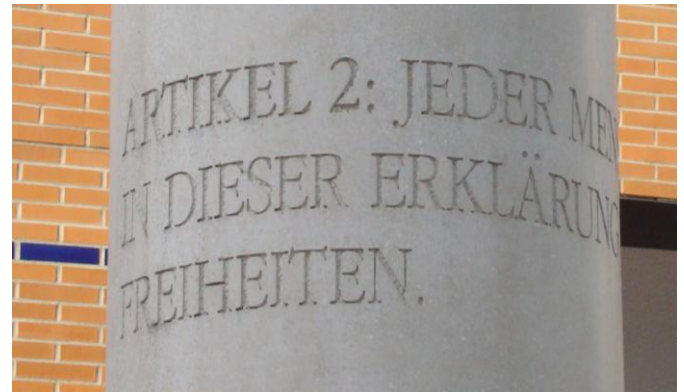
Der vernünftige, nachdenkende Mensch gilt als Ideal, nicht der Kriegsheld! Vor allem in der Vernunft liegt demnach der Schlüssel des Zusammenlebens und der friedlichen Koexistenz der Menschheit, nicht nur innerhalb nationaler Grenzen, sondern auch und vor allem über die Grenzen der Völker hinweg. Der vernünftige Mensch ist daher kein Bürger eines bestimmten Staates, er ist Weltbürger. Es dauerte dann fast 1500 Jahre bis sich die philosophische Idee zu einem „Naturrecht“ herausbildete. Der Mensch gilt fortan von „Natur“ aus, d.h. von Geburt an, als Träger von Rechten, die ihm niemand, auch kein Staat, nehmen kann. Zudem kann er sich dieser Rechte auch nicht selbst entledigen, sich also „freiwillig versklaven“.

Die zweite Phase der Entwicklung der Menschenrechte wird durch die Manifestierung der philosophischen Idee in Staatsauffassungen eingeläutet, wie wir sie in der „Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung“ von 1776 und der „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ von 1789 im Rahmen der Französischen Revolution wiederfinden. Die Menschenrechte gelten nun in diesen Ländern als Ausgangspunkt eines modernen Rechtssystems, womit sie de facto zu Bürgerrechten werden, da sie nur den Bürgern – und faktisch und de jure erst im Laufe des 20. Jahrhunderts den Bürgerinnen! – des jeweiligen Staates zugute kommen.

In der dritten Phase der Entwicklung werden die Menschenrechte zu universalen Rechten, d.h. sie sind nicht mehr nur Rechte von Bürgern bestimmter Staaten, sondern gelten für alle Menschen. Diese Phase beginnt mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948. Im Grunde zeichnet sich diese dritte Phase durch eine Weiterentwicklung und Differenzierung der allgemeinen Menschenrechte aus. So wurden in der Folge werden auch weiterhin die Rechte einzelner Gruppen von Menschen in speziellen Konventionen spezifiziert. Beispiele sind hierbei die der Frauen (1979), die der Kinder (1989) und die der Behinderten (2006) (<http://www.menschenrechtserklaerung.de/>).

Die Verwirklichung des „Rechts, Rechte zu haben“

Von Hannah Arendt stammt der Satz „Das Recht, Rechte zu haben“, womit sie zum Ausdruck bringen wollte, dass alle Menschenrechte letztlich auf ein grundlegendes Recht zurück zu führen seien. Doch wie steht es damit, Recht zu bekommen? Verschiedene Verträge, sog. Pakte, binden die unterzeichnenden Staaten an die in der Menschenrechtserklärung verbrieften Rechte: „Der Internationale Pakt über Bürgerliche und Zivile Rechte“ (23.03.1976), „Der Internationale Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte“ (03.01.1976) sind die wichtigsten. Allerdings bleibt auch hier eine gewisse Ambivalenz offenkundig. Es mögen zwar die Rechte der Menschen im Sinne von Weltbürgern universal beschrieben sein, doch welche Instanz setzt sie durch? Auch wenn es theoretisch die Möglichkeit der Individualbeschwerde und internationale Institutionen, wie beispielsweise den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (gegründet 1954, mit Sitz in Strassburg) und den Internationalen Strafgerichtshof für Kriegsverbrecher (gegründet 1993, mit Sitz in Den Haag), gibt, sind für viele Menschen dieser Welt die Menschenrechte de facto nicht einklagbar. Sie bleiben oftmals der Willkür ihrer Staaten und Gesellschaften ausgesetzt. Auch in Rechtsstaaten wie der Bundesrepublik Deutschland ist es schwer, den vorgesehen Rechtsweg umzusetzen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Beschwerdeverfahren ist, dass der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft und die gleiche Angelegenheit nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungsorgan anhängig ist. Die Vereinten Nationen wirken insgesamt in vielen Belangen zu machtlos gegenüber ihren einzelnen Mitgliedsstaaten. Die Menschenrechte als Rechte aller Weltbürger bleiben ein Ziel.



Inhaltlich lassen sich die Menschenrechte in drei Gruppen einteilen. Nach dieser Einteilung gibt es zum einen die Menschenrechte gegen den Staat, die so genannten Abwehr- bzw. Freiheitsrechte, die mit Berlin (1995) gesprochen zu einer negativen Freiheit führen und ein Leben ermöglichen, das nicht durch Dritte, auch den Staat, eingeschränkt wird. Ein Beispiel hierfür ist Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: „Niemand darf willkürlichen Eingriffen (z.B. durch staatliche Institutionen wie die Polizei – Anm. d. Verf.) in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.“

Die zweite Gruppe bilden die Menschenrechte im Staat – oder mit Berlin (1995) die positiven Freiheiten –, die auch als Partizipationsrechte bezeichnet werden. Ein Beispiel hierfür finden wir in Art. 21 Abs. 1 der Allg. Erklärung der Menschenrechte: „Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.“

Zur dritten Gruppe gehören die sozialen Menschenrechte, die durch den Staat garantiert werden, mit Berlin (1995) kann man sie als positive Freiheiten bezeichnen, und die Minderheitenrechte. Dazu gehören u.a. das Menschenrecht auf Schutz gegen jegliche Art von Diskriminierung, beispielsweise wegen Hautfarbe, sozialer Herkunft, Geschlecht, Alter oder Behinderung (Art. 7) und das Menschenrecht auf Bildung (Art. 27).

In letzter Zeit werden zunehmend sog. kollektive Rechte reklamiert, v.a. von asiatischen Ländern, sie sind aber noch nicht deklariert. Hierzu zählen u.a. das Recht auf Frieden, saubere Umwelt, freie Verfügung über die eigenen Rohstoffvorkommen, Entwicklung. Sie sollen ganze Völker oder Volksgruppen schützen.

Keine Menschenrechte ohne ein Verständnis von Menschenwürde

Im ersten Absatz der Präambel der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ finden wir den Grund und somit die Begründung für die Erklärung der Menschenrechte: „Da die Anerkennung der allen Mitglieder der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in aller Welt bildet, (...)“

Wer den Sinn der Menschenrechte erfassen will, muss sich daher mit Begriff und Inhalt der Menschenwürde befassen. Was aber meint und beinhaltet Menschenwürde?

Der Begriff der Würde (lat. dignitas) eröffnet zwei Lesarten, die sich aus seiner Entwicklung heraus seit seiner Beschreibung durch den Stoiker Cicero (106-43 v.Chr.) ergeben (vgl. Tiedemann 2006, 68-71): Zum einen bezeichnet er in einer Bedeutung des lat. dignitas den Rang eines Menschen innerhalb einer Gesellschaft. Würde bezieht sich dann auf die Wertigkeit eines Menschen, ausgedrückt in einer besonderen Anerkennung seiner gesellschaftlichen Position. Dieses Verständnis korrespondiert mit der Ableitung des deutschen Wortes Würde (ahd. wirti, mhd. wirde) von dem Adjektiv wert. Wert besitzt jenes, was einen Gegenwert hat. Einem Menschen kommt demnach Würde dann zu, wenn er für die Gesellschaft einen Wert hat, der ihn besonders ehrt. Zum anderen bezeichnet dignitas die innere Qualität dessen, dem Würde zukommt. Menschenwürde bezieht sich in dieser Lesart auf das den Menschen im Unterschied zu anderen Lebewesen auszeichnende Merkmal. Dieser innere Wert des Menschen steht in keinerlei Bedingung zu seinem äußeren Wert für die Gesellschaft.

Liedke (2007) fasst diesen Umstand der zwei möglichen Lesarten von Menschenwürde so zusammen, dass es sich bei(m) Menschen um zweierlei geschätztes Leben handelt: den zu berechnenden gesellschaftlichen und somit auch volkswirtschaftlichen Wert und der nicht zu verrechnenden Würde qua seines Menschseins. Die Menschenrechte zielen vornehmlich auf den Schutz dieser nicht zu verrechnenden Würde als inneren Wert des Menschen.

Doch wie lässt sich diese Menschenwürde begründen? Warum kommt Menschen eine spezifische Würde zu als Unterscheidung zu allen anderen Lebewesen? Für diese Begründung kann auf zwei verschiedene Konzeptionen zurückgegriffen werden. Die heteronomischen Konzepte gehen davon aus, dass die Würde des Menschen von einer Macht außerhalb seiner selbst verliehen bzw. gestiftet oder geschöpft wird. Autonomische Konzepte basieren auf der Einschätzung, dass die Würde des Menschen innerhalb seiner selbst begründet liegt (vgl. Tiedemann 2006, Kap. III).

Heteronomische Konzepte der Menschenwürde

Tiedemann beschreibt als Charakteristikum heteronomischer Konzeptionen der Menschenwürde die Verleihung derselben durch eine äußere Gegebenheit. Dies kann im Sinne der Stoiker die Berufung zu einem der Vernunft gemäßen Leben in Übereinstimmung mit dem vernünftigen Prinzip des Kosmos (altgriech. Begriff für Ordnung) sein (vgl. Tiedemann 2006, 50-51). Auch das jüdisch-christliche Menschenbild stellt eine solche heteronomische Begründung dar. Demnach besitzen Menschen ihre Würde dadurch, dass sie das Bild Gottes in sich tragen. Baumgartner fasst die Menschenwürde als Gottebenbildlichkeit wie folgt zusammen: „Menschenwürde heißt nach christlichem Verständnis, dass jedem, der Menschenantlitz trägt, in jeder Phase seines individuellen Entwicklungsstands und unabhängig, von seinen Eigenschaften und Leistungen ein unbedingter Wert zukommt, der – negativ – jede instrumentalisierende Verrechnung verbietet.“ (Baumgartner 2004, 268)

Autonomische Konzepte der Menschenwürde

Gerade für eine humanistische Begründung der Menschenrechte und für ein diesbezügliches Engagement sind die autonomen Konzeptionierungen Menschenwürde bedeutsamer, denn sie zielen auf einen Grund innerhalb des Menschen selbst, der eben ausschließlich aus sich selbst heraus wirkt und daher nicht von außen bestimmt ist. Tiedemann (2006, 60-66) subsumiert hierunter Beschreibungen des Menschen als Schöpfer seiner selbst (z.B. durch Pico della Mirandola, 1463-1494), autonomes, moralisches Wesen (z.B. durch Immanuel Kant, 1724-1804) und fehlbares Wesen, das zu jeder Zeit neu sein Leben zu bestimmen vermag. Merkmal aller Konzeptionen ist die Betonung der Willensfreiheit und Selbstbestimmung.



Die entscheidende Absetzung von heteronomischen Konzeptionen der Menschenwürde wird vor allem bei Pico della Mirandola deutlich: Im Jahre 1485 bereite er erst 22-jährige Giovanni Pico della Mirandola von Florenz aus eine öffentliche Disputation über 900 von ihm aufgestellte Thesen vor. Pico, in seinem jungen Alter schon Universalgelehrter, beabsichtigte für die geplante Disputation Theologen und Philosophen aus ganz Europa als Gesprächspartner nach Rom einzuladen. Ziel der Darstellung seiner Thesen sowie der Disputation war die Versöhnung gegensätzlicher Meinungen verschiedener religiöser, philosophischer, mystischer und magischer Schulen, die nach Picos Bekunden im Grunde im Zeichen einer Einheit der Wahrheit, vor allem in ihrem Verständnis vom Menschen und seiner Würde zu betrachten sind. Die 900 Thesen werden 1486 in Rom veröffentlicht. Papst Innozenz VIII. verbot die Disputation und später wurden Picos Thesen als häretisch verurteilt. In der 1487 erschienenen Verteidigungsschrift Picos ist die nie gehaltene Eröffnungsrede der Disputation über die Würde des Menschen enthalten, die als eines der ersten und edelsten Vermächnisse des Humanismus der Renaissance das Verständnis vom Menschen gelten kann.

Pico eröffnet seine Rede mit folgenden Worten: „Ich las in den Werken der Araber, ehrenwerte Väter, der Sarazene Abdala habe auf die Frage, was es auf dieser irdischen Bühne, um einmal den Ausdruck zu benutzen, als das am meisten Bewunderungswürdige zu sehen gebe, geantwortet: nichts Wunderbareres als der Mensch.“ (Pico della Mirandola 1990, 3)

Die in diesen Worten anklingende Einzigartigkeit und Erhabenheit des Menschen begründete Pico im Zusammenhang einer Schöpfungsgeschichte, in der Gott als der höchste Baumeister sein Weltwerk vollendet und sich anschließend ein Wesen wünscht, das dieses imposante Werk lobpreise, dessen Schönheit liebe und die Größe bewundere. Diesem Wesen konnte er jedoch nichts eigenes mehr geben, da er keine Archetypen, die jedem Geschaffenen seine einmalige Form und Bestimmung auferlegten, mehr zur Verfügung hatte. Da „(...) beschloss der höchste Künstler, dass der, dem er nichts eigenes geben konnte, Anteil habe an allem, was die einzelnen jeweils für sich gehabt hatten“ (ebd., 5). Im Mensch als Geschöpf von unbestimmter Gestalt sind „(...) bei seiner Geburt von Gottvater vielerlei Samen und Keime für jede Lebensform angelegt“ (ebd., 7). Damit erhält der Mensch den Auftrag zur Gestaltung und Bildung seiner Selbst: „Weder haben wir dich himmlisch noch irdisch, weder sterblich noch unsterblich geschaffen, damit du dein eigener, in Ehre frei entscheidender, schöpferischer Bildhauer dich selbst zu der Gestalt ausformst, die du bevorzugst. (...) welch hohes und bewundernswertes Glück des Menschen! Dem gegeben ist zu haben, was er wünscht, zu sein, was er will.“ (ebd., 7) Der entscheidende Punkt in der Absetzung zu dem christlich-jüdischen Menschenbild liegt nun darin, dass bei Pico die Schöpfungsmacht ganz auf den Menschen übertragen wird – trotz der Einbindung in eine

Schöpfungsgeschichte! Der Mensch hat nicht nur mehr die stellvertretende Verantwortung für die Gestaltung seines Lebens, sondern die alleinige ohne jeglichen Bezug auf ein anderes. Diese Selbstgestaltung geschieht in individueller Selbstbestimmung ohne notwendigen Bezug auf ein göttliches Gesetz oder eine außerhalb des Menschen angesiedelte Vernunft.

Mit der Beschreibung der dem Menschen innewohnende Selbstbestimmung stimmte Pico della Mirandola auf das ein, was später der deutsche Philosoph Immanuel Kant (1724 – 1804) in seiner Grundlegung zur Metaphysik der Sitten unter dem Paradigma der Autonomie des Menschen – wiederum in einer Absetzung zur stoischen Auffassung – ausführte. Kant sah die Menschenwürde vor allem darin begründet, dass kein Mensch den anderen nur als Zweck für seine eigenen Ziele brauchen dürfe: "Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest. [...]" Kant trennte, anders als es oben angedeutet wurde, den Wert des Menschen von dessen Würde: „Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis, oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde.“ (Kant 1999, 2. Abs. (III 60 f.), – erstmalig 1785 erschienen)

In Verbindung mit dem eher subjektiv wirkenden, kategorischen Imperativ Kants ("Handle stets so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zur allgemeinen Gesetzgebung reiche!") kommt den(m) Menschen Würde durch den Vernunftgebrauch zu. Die Würde bestimmt sich demnach in der Fähigkeit, sich selbst gegebenen und gleichzeitig allgemeinen Gesetzen unterwerfen zu können. Der Mensch kann sich in Freiheit selbst (auto) in das allgemein Gesetzliche (nomos) einbinden (vgl. ebenda, 68-69). Als autonomes und autopoietisches, d.h. sich selbst erschaffendes, selbst erhaltendes und selbst erneuerndes Wesen verfügt es über sich selbst. Dass dieser Vernunftgebrauch vielfach nicht immer vernünftig ist, sondern mitunter nur rational, liegt im Bereich des empirisch Möglichen und ist damit als eine Möglichkeit des Vernunftgebrauchs hinzunehmen. Rationale Entscheidungen sind solche, die sich an kurzfristigen Zielen orientieren können, ohne die volle Vernunftqualität einer nachhaltigen Bedürfnissicherung meinerseits und die anderer Menschen zu erreichen.

Dr. Dieter Röh,

Professor für Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

Weitere Informationen: www.institut-fuer-menschenrechte.de

Literatur

Baumgartner, Alois (2004): Personalität. In: Heimbach-Steins, Marianne (Hg.): Christliche Sozialethik. Ein Lehrbuch. Bd. 1. Regensburg. S. 265-269

Bobbio, Norberto (2000): Das Zeitalter der Menschenrechte. Ist Toleranz durchsetzbar? Frankfurt a.M.

Kant, Immanuel (1999): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Hamburg

Liedke, Ulf (2007): Geschätztes Leben – zum Menschsein zwischen Wert und Würde. In: ZfSp 3/2007. S. 252-274

Pico della Mirandola, Giovanni (1990): Über die Würde des Menschen. Hamburg

Tiedemann, Paul (2006): Was ist Menschenwürde? Eine Einführung. Darmstadt

Wer sich für den Humanistischen Verband Deutschlands (HVD) interessiert, ist herzlich willkommen.

Kontakt in Hamburg: Homepage: www.hvd-in-hamburg.de, Email: hvd-in-hamburg@web.de

Humanistischer Verband Deutschlands, LV Metropolregion Hamburg e.V.,
(c/o VHS Hamburg-Ost | Raum 124), **Berner Heerweg 183 | 22159 Hamburg**